

# AGB / Das Kleingedruckte

## Wenn´s brennt | Mediale Gestaltungen,

vertreten durch Boris Pracht · Baustrasse 41 · 45359 Essen · Germany

Die nachfolgenden AGB gelten für alle mir erteilten Aufträge.  
Sie gelten als vereinbart, wenn ihnen nicht umgehend widersprochen wird.

## 1. Urheberrecht und Nutzungsrechte

1.1 Jeder dem Designer/der Agentur erteilte Auftrag ist ein Urheberwerkvertrag, der auf die Einräumung von Nutzungsrechten an den Werkleistungen gerichtet ist.

1.2 Alle Entwürfe und Reinzeichnungen unterliegen dem Urheberrechtsgesetz. Die Bestimmungen des Urheberrechtsgesetzes gelten auch dann, wenn die nach § 2 UrhG erforderliche Schöpfungshöhe nicht erreicht ist.

1.3 Die Entwürfe und Reinzeichnungen dürfen ohne ausdrückliche Einwilligung des Designers/der Agentur weder im Original noch bei der Reproduktion verändert werden. Jede Nachahmung – auch von Teilen – ist unzulässig. Ein Verstoß gegen diese Bestimmung berechtigt den Designer, eine Vertragsstrafe in Höhe der doppelten vereinbarten Vergütung zu verlangen.

1.4 Der Designer/die Agentur überträgt dem Auftraggeber die für den jeweiligen Zweck erforderlichen Nutzungsrechte. Soweit nichts anderes vereinbart ist, wird jeweils nur das einfache Nutzungsrecht übertragen. Eine Weitergabe der Nutzungsrechte an Dritte bedarf der schriftlichen Vereinbarung. Die Nutzungsrechte gehen erst nach vollständiger Bezahlung der Vergütung über.

1.5 Der Designer/die Agentur hat das Recht, auf den Vervielfältigungsstücken als Urheber genannt zu werden. Eine Verletzung des Rechts auf Namensnennung berechtigt den Designer zum Schadenersatz. Ohne Nachweis eines höheren Schadens beträgt der Schadenersatz 50% der vereinbarten bzw. nach dem Tarifvertrag für Design-Leistungen üblichen Vergütung. Das Recht, einen höheren Schaden bei Nachweis geltend zu machen, bleibt unberührt.

1.6 Vorschläge des Auftraggebers oder seine sonstige Mitarbeit haben keinen Einfluß auf die Höhe der Vergütung. Sie begründen kein Miturheberrecht.

## 2. Vergütung

2.1 Entwürfe und Reinzeichnungen bilden zusammen mit der Einräumung von Nutzungsrechten eine einheitliche Leistung. Die Vergütung für Analogleistungen (Print) erfolgt auf der Grundlage des Tarifvertrages für Design-Leistungen, sofern keine anderen Vereinbarungen getroffen wurden. Die Vergütung digitaler Leistungen (z. B: Website, App...), erfolgt nach ortsüblichen Stundensätzen und den in der beim Designer/der Agentur zu erfragenden Preisliste "Dienstleistungen" festgelegten Stundensätzen, sofern keine anderen Vereinbarungen getroffen wurden. Die Vergütungen sind Nettobeträge, die zuzüglich der gesetzlichen Mehrwertsteuer zu zahlen sind. Es wird pro angefangener Stunde abgerechnet.

2.2 Werden keine Nutzungsrechte eingeräumt und nur Entwürfe und/oder Reinzeichnungen geliefert, entfällt die Vergütung für die Nutzung.

2.3 Werden die Entwürfe später, oder in größerem Umfang als ursprünglich vorgesehen, genutzt, so ist der Designer berechtigt, die Vergütung für die Nutzung nachträglich in Rechnung zu stellen bzw. die Differenz zwischen der höheren Vergütung für die Nutzung und der ursprünglich gezahlten zu verlangen.

2.4 Die Anfertigung von Entwürfen und sämtliche sonstigen Tätigkeiten, die der Designer für den

Auftraggeber erbringt, sind kostenpflichtig, sofern nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart ist.

2.5 Zahlungsfrist für das Honorar ist sieben Tage nach Rechnungseingang. Verspätet sich die Zahlung, kann die Endabgabe der Dateien entsprechend verschoben werden. Die Nutzungsrechte werden erst nach vollständiger Tilgung der Rechnung übertragen. Solange verbleiben Sie im Besitz des Gestalters.

2.6 Für den Fall, dass eine oder beide Seiten die gemeinsame Arbeit vorzeitig beenden möchten, werden die abgeschlossenen Phasen voll berechnet. Wird die Arbeit vom Auftraggeber beendet, wird die laufende Phase nach bereits geleistetem Aufwand abgerechnet.

### **3. Fälligkeit der Vergütung**

3.1 Die Vergütung ist bei Ablieferung des Werkes fällig. Sie ist ohne Abzug zahlbar. Werden die bestellten Arbeiten in Teilen abgenommen, so ist eine entsprechende Teilvergütung jeweils bei Abnahme des Teiles fällig. Erstreckt sich ein Auftrag über längere Zeit oder erfordert er vom Designer/ der Agentur hohe finanzielle Vorleistungen, so sind angemessene Abschlagszahlungen zu leisten, und zwar 1/3 der Gesamtvergütung bei Auftragserteilung, 1/3 nach Fertigstellung von 50% der Arbeiten, 1/3 nach Ablieferung.

3.2. Die Rechnung ist innerhalb von sieben (7) Werktagen nach Eingang und ohne Abzüge zu begleichen. Ein Skonto wird grundsätzlich nicht eingeräumt.

3.3. Bei Zahlungsverzug kann der Designer/die Agentur Verzugszinsen in Höhe von 4% über dem jeweiligen Diskontsatz der Deutschen Bundesbank verlangen. Die Geltendmachung eines nachgewiesenen, höheren Schadens bleibt davon unberührt.

### **4. Sonderleistungen, Neben- und Reisekosten**

4.1 Sonderleistungen wie die Umarbeitung oder Änderung von Reinzeichnungen, Manuskriptstudium oder Drucküberwachung werden nach dem Zeitaufwand entsprechend dem Tarifvertrag für Design-Leistungen gesondert berechnet.

4.2 Der Designer/die Agentur ist berechtigt, die zur Auftragserfüllung notwendigen Fremdleistungen im Namen und für Rechnung des Auftraggebers zu bestellen. Der Auftraggeber verpflichtet sich, dem Designer/der Agentur entsprechende Vollmacht zu erteilen.

4.3 Soweit im Einzelfall Verträge über Fremdleistungen im Namen und für Rechnung des Designers/der Agentur abgeschlossen werden, verpflichtet sich der Auftraggeber, den Designer/ die Agentur im Innenverhältnis von sämtlichen Verbindlichkeiten freizustellen, die sich aus dem Vertragsabschluß ergeben. Dazu gehört insbesondere die Übernahme der Kosten.

4.4 Auslagen für technische Nebenkosten, insbesondere für spezielle Materialien, für die Anfertigung von Modellen, Fotos, Zwischenaufnahmen, Reproduktionen, Satz und Druck etc. sind vom Auftraggeber zu erstatten.

4.5 Reisekosten und Spesen für Reisen, die im Zusammenhang mit dem Auftrag zu unternehmen und mit dem Auftraggeber abgesprochen sind, sind vom Auftraggeber zu erstatten.

### **5. Eigentumsvorbehalt**

5.1 An Entwürfen und Reinzeichnungen werden nur Nutzungsrechte eingeräumt, nicht jedoch Eigentumsrechte übertragen.

5.2 Die Originale sind daher nach angemessener Frist unbeschädigt zurückzugeben, falls nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart wurde. Bei Beschädigung oder Verlust hat der Auftraggeber die Kosten zu ersetzen,

die zur Wiederherstellung der Originale notwendig sind. Die Geltendmachung eines weitergehenden Schadens bleibt unberührt.

5.3 Die Versendung der Arbeiten und von Vorlagen erfolgt auf Gefahr und für Rechnung des Auftraggebers.

5.4. Der Designer/die Agentur ist nicht verpflichtet, Dateien oder Layouts, die im Computer erstellt wurden, an den Auftraggeber herauszugeben. Wünscht der Auftraggeber die Herausgabe von Computerdaten, so ist dies gesondert zu vereinbaren und zu vergüten. Hat der Designer dem Auftraggeber Computerdateien zur Verfügung gestellt, dürfen diese nur mit vorheriger Zustimmung des Designers geändert werden.

5.5 Die jeweilige Leistung bleibt solange Eigentum des Designers/der Agentur, bis die fällige Vergütung, nach Abnahme durch den Kunden, restlos gezahlt wurde.

## **6. Korrektur, Produktionsüberwachung und Belegmuster**

6.1 Vor Ausführung der Vervielfältigung sind dem Designer/der Agentur Korrekturmuster vorzulegen.

6.2 Die Produktionsüberwachung durch den Designer/die Agentur erfolgt nur aufgrund besonderer Vereinbarung. Bei Übernahme der Produktionsüberwachung ist der Designer/die Agentur berechtigt, nach eigenem Ermessen die notwendigen Entscheidungen zu treffen und entsprechende Anweisungen zu geben. Er/Sie haftet für Fehler nur bei eigenem Verschulden und nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.

6.3 Von allen vervielfältigten Arbeiten überläßt der Auftraggeber dem Designer/ der Agentur 10 einwandfreie, ungefaltete Belege unentgeltlich. Der Designer ist berechtigt, diese Muster zum Zwecke der Eigenwerbung zu verwenden.

## **7. Haftung**

7.1 Der Designer/die Agentur verpflichtet sich, den Auftrag mit größtmöglicher Sorgfalt auszuführen, insbesondere auch ihm überlassene Vorlagen, Filme, Displays, Layouts etc. sorgfältig zu behandeln. Er haftet für entstandene Schäden nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Ein über den Materialwert hin ausgehender Schadenersatz ist ausgeschlossen.

7.2 Der Designer/die Agentur verpflichtet sich, seine Erfüllungsgehilfen sorgfältig auszusuchen und anzuleiten. Darüberhinaus haftet er für seine Erfüllungsgehilfen nicht.

7.3 Sofern der Designer/die Agentur notwendige Fremdleistungen in Auftrag gibt, sind die jeweiligen Auftragnehmer keine Erfüllungsgehilfen des Designers/der Agentur. Der Designer/die Agentur haftet nur für eigenes Verschulden und nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.

7.4 Mit der Genehmigung von Entwürfen, Reinausführungen oder Reinzeichnungen durch den Auftraggeber übernimmt dieser die Verantwortung für die Richtigkeit von Text und Bild.

7.5 Für die vom Auftraggeber freigegebenen Entwürfe, Texte, Reinausführungen und Reinzeichnungen entfällt jede Haftung des Designers/der Agentur.

7.6 Für die wettbewerbs- und warenzeichenrechtliche Zulässigkeit und Eintragungsfähigkeit der Arbeiten haftet der Designer/die Agentur nicht.

7.7 Beanstandungen gleich welcher Art sind innerhalb von 14 Tagen nach Ablieferung des Werks schriftlich beim Designer/der Agentur geltend zu machen. Danach gilt das Werk als mangelfrei angenommen.

## **8. Gestaltungsfreiheit und Vorlagen**

8.1. Im Rahmen des Auftrags besteht Gestaltungsfreiheit. Reklamationen hinsichtlich der künstlerischen Gestaltung sind ausgeschlossen. Wünscht der Auftraggeber während oder nach der Produktion Änderungen, so hat er die Mehrkosten zu tragen. Der Designer/die Agentur behält den Vergütungsanspruch für bereits begonnene Arbeiten.

8.2 Verzögert sich die Durchführung des Auftrags aus Gründen, die der Auftraggeber zu vertreten hat, so kann der Designer/die Agentur eine angemessene Erhöhung der Vergütung verlangen. Bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit kann er auch Schadenersatzansprüche geltend machen. Die Geltendmachung eines weitergehenden Verzugsschadens bleibt davon unberührt.

8.3 Der Auftraggeber versichert, daß er zur Verwendung aller dem Designer/der Agentur übergebenen Vorlagen berechtigt ist. Sollte er entgegen dieser Versicherung nicht zur Verwendung berechtigt sein, stellt der Auftraggeber den Designer/ die Agentur von allen Ersatzansprüchen Dritter frei.

## **9. Mitwirkung des Auftraggebers**

9.1. Die Mitwirkungspflicht des Auftraggebers beinhaltet die Bereitstellung aller sächlichen, erforderlichen Mittel, die zur ordnungsgemäßen Nutzung des Dienstes auf Auftraggeberseite von Bedeutung sind. Die auftraggeberseitigen technischen Einrichtungen einschließlich der Endgeräte und der Kommunikationszugänge werden dabei durch den Auftraggeber zur Verfügung gestellt. Der Auftraggeber übernimmt dabei sämtliche hierfür eventuell anfallende Kosten (z.B. Kosten für den Internetzugang).

9.2. Die Mitwirkung bei Störungen ist wie folgt geregelt:

a. Der Auftraggeber meldet Störungen, Fehler oder Schäden jeweils unverzüglich, vollständig und richtig. Insoweit gilt die Melde- und Rügefrist nach § 377 HGB. Die entsprechende Meldung kann schriftlich oder per E-Mail erfolgen.

b. Meldet der Auftraggeber Störungen im Service, so wird der Designer/die Agentur durch den Auftraggeber bei der Analyse von gemeldeten Fehlern in angemessener Weise unterstützt. Insbesondere stellt der Auftraggeber alle mit angemessenem Aufwand verfügbaren, relevanten Informationen zur Verfügung. Als relevante Informationen gelten zur Problemlösung erforderliche Informationen, die vom Designer/der Agentur nicht selbst ermittelt werden können.

c. Der Auftraggeber verpflichtet sich, bei der Beschreibung, Eingrenzung, Feststellung und Behebung von Störungen die vom Designer/ von der Agentur erteilten Hinweise zu befolgen. Dabei wird er seine Störungsmeldungen und Fragen entsprechend den üblichen technischen Standards präzisieren und so konkret als möglich fassen. Er wird hierfür auch mit den technischen Gegebenheiten verbundene kompetente Mitarbeiter einsetzen, die die entsprechende Kommunikation durchführen.

9.3. Der Auftraggeber ist verpflichtet, dem Designer/der Agentur, Anpassungen und Korrekturwünsche umgehend mitzuteilen. Tut er dies nicht, ist der Designer/die Agentur für dadurch entstehende zeitliche Verzögerungen in der Abgabe oder Erstellung der beauftragten Leistung, nicht haftbar zu machen.

9.4. Es ist Aufgabe des Auftraggebers, nach Vertragsende die Freigabe zur Löschung der Reste der bis dato gespeicherten Daten zu erklären. Geht die Freigabeerklärung nicht binnen eines Zeitraums von zwei Kalenderwochen nach Vertragsende ein, und hat der Auftraggeber bis dato keine weiteren Erklärungen abgegeben, wird der Designer/die Agentur die Daten löschen. Weitergehende Speicherungspflichten o.ä. bestehen darüber hinaus nicht.

9.5. Für den Inhalt der übergebenen Daten ist der Auftraggeber verantwortlich. Der Auftraggeber gibt die Daten in das System ein. Die Daten stehen im Rahmen der vertragsgegenständlichen Leistungen und Regelungen zur Verfügung des Auftraggebers. Die Aufgaben des Designers/der Agentur bestehen in der Verwaltung, Verwahrung und Bereitstellung der Datengesamtheit und der vertragsgegenständlichen Leistungen.

9.6. Der Auftraggeber verpflichtet sich, die üblichen Sicherungsmaßnahmen für Hardware und Software nach dem Stand der Technik (Virenschutz, Einsatz von Firewalls, regelmäßige Systemprüfung auf Viren, Trojaner etc.) zu treffen und keine Viren zu übertragen. Dies ist eine wichtige, vertragliche Hauptpflicht.

9.7. Der Auftraggeber verhindert jeglichen unbefugten Zugriff Dritter und verpflichtet auch seine Mitarbeiter zur Einhaltung dieser Pflicht. Verstößt der Auftraggeber schuldhaft gegen seine Verpflichtung, keinem unberechtigten Dritten die Servicenutzung zu ermöglichen oder dem Auftragnehmer neue Nutzer vor deren Tätigkeitsbeginn zu benennen, ist der Designer/die Agentur berechtigt, das Vertragsverhältnis fristlos und mit sofortiger Wirkung zu kündigen und den Zugang zu sperren. Die Verfolgung weitergehender Ansprüche, etwa nach dem Urheberrechtsgesetz, sowie insbesondere auch von sonstigen Schadensersatzansprüchen bleibt in allen Fällen vorbehalten.

9.8. Entstehen durch die verzögerte oder nicht sachgerechte Mitwirkung des Auftraggebers Abweichungen in der Leistungserfüllung durch den Designer/die Agentur, so gehen Mehrkosten und entstehende Nachteile, soweit sie darauf beruhen, zu Lasten des Auftraggebers.

## **10. Schlußbestimmungen**

10.1 Erfüllungsort ist der Sitz des Designers/der Agentur.

10.2 Die Unwirksamkeit einer der vorstehenden Bedingungen berührt die Geltung der übrigen Bestimmungen nicht.

10.3 Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland.

### **Stand:**

Februar 2019